



NIEDERSCHRIFT

über die 25. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am 22.03.2018

Anwesend sind:

Vorsitzender

Bürgermeister Winkens, Manfred

CDU

a) vom Rat der Stadt Wassenberg

Stadtverordneter Albrecht, Hans-Josef

CDU

Stadtverordnete Beckers, Susanne, Dr. med.

FDP

Stadtverordneter Dohmen, Karl-Heinz

CDU

Stadtverordneter Gansweidt, Frank

SPD

Stadtverordneter Gehr, Mario

WFW

Stadtverordneter Heinen, Volker

CDU

Stadtverordneter Jansen, Udo

CDU

Stadtverordnete Kandziora-Rongen, Ingeborg

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Kliemt, Martin

CDU

Stadtverordneter Kohnen, Hermann-Josef

CDU

Stadtverordnete Konarski, Sylke

SPD

Stadtverordneter Lengersdorf, Torsten

WFW

Stadtverordneter Leutner, Klaus-Werner

CDU

Stadtverordneter Maurer, Marcel

CDU

Stadtverordneter Minkenberg, Peter

SPD

Stadtverordnete Niethen, Sarah

SPD

Stadtverordneter Peters, Rainer

CDU

Stadtverordnete Pickartz, Carina

CDU

Stadtverordneter Ramakers, Ingo

CDU

Stadtverordneter Ruhrberg, André

CDU

Stadtverordneter Schiefke, Norbert

CDU

Stadtverordneter Schnorrenberg, Markus

SPD

Stadtverordneter Seidl, Robert

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordnete Simons, Heike

SPD

Stadtverordnete Stangier, Bärbel

WFW

Stadtverordneter Storms, Manfred

FDP

Stadtverordneter Thissen, Hermann

SPD

Stadtverordneter Vaßen, Horst

WFW

Stadtverordnete Vieten, Silke

CDU

Stadtverordneter Weyermanns, Peter

CDU

Es fehlen mit Entschuldigung

Stadtverordneter Feix, Wolfgang, Dr.-Ing.	Die Linke
Stadtverordnete Frohn, Christa	Die Linke
Stadtverordneter Hardt, Paul	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordneter Killat, Hans-Ulrich	CDU
Stadtverordneter Roggen, Willibert	CDU
Stadtverordneter Winkens, Frank	CDU

b) von der Verwaltung

Stadtkämmerer Darius, Willibert
Fachbereichsleiterin Görtz, Heike
Schriftführerin Krücken, Ulrike
Fachbereichsleiterin Schmitz, Annika
Fachbereichsleiter Sendke, Norbert
Fachbereichsleiter Winkens, Marcel

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 25.01.2018
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Verabschiedung des Stadtverordneten Frank Gansweidt
4. Einführung und Verpflichtung der Nachfolgerin/des Nachfolgers des Stadtverordneten Frank Thomas Gansweidt MV/FB1/009/2018
5. Neubesetzung von Ausschüssen MV/FB1/010/2018
6. Wahl von Ausschussmitgliedern als weitere Vertreter im Falle der Verhinderung der persönlichen Vertreter gem. § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg; BV/FB1/027/2018
7. Verwaltungsrat der Stadt Wassenberg (AÖR); hier: Ersatzwahl eines Mitgliedes MV/FB1/011/2018
8. Wahl eines beratenden Mitgliedes des Stadtsportverbandes Wassenberg in den Kultur- und Sportausschuss BV/FB1/021/2018
9. Vorläufiger Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2017 und Quartalsbericht zum 31.12.2017 im Rahmen des Finanzcontrollings MV/FB5/006/2018

- 10 . Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushalt 2017 für MV/FB5/007/2018
den Haushalt 2018
- 11 . Haushaltswirtschaft 2018; MV/FB5/001/2018
hier: Auswertung der Haushaltsreden der Fraktionen
- 12 . Gründung einer gGmbH für Kunst, Kultur und Heimatpflege BV/FB1/014/2018/1
in Wassenberg
(TOP 5 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom
20.02.2018)
- 13 . Zügigkeit der Gemeinschaftsgrundschule (GGS) Am Burg- BV/FB2/005/2018
berg Wassenberg
(TOP 4 der Sitzung des Schul-, Sozial- und Jugendausschus-
ses vom 20.02.2018)
- 14 . Teilnahme an dem Projekt "Glücksexpress Wassenberg- BV/FB4/017/2018
Roerdalen"
TOP 2 der Kultur- und Sportausschusssitzung vom
19.02.2018)
- 15 . Interreg V A - Projekt "Film über die Rur in der Grenzregion" BV/FB4/016/2018
(TOP 4 der Sitzung des Kultur- und Sportausschusses vom
19.02.2018)
- 16 . Antrag der Haus- + Grund-Consulting Edda Weitz die im BV/FB3/026/2018
Bebauungsplan Nr. 84 „Nördlich der Nautikstraße“ entste-
hende Stichstraße mit dem Straßennamen „Fasanenweg“ zu
benennen
- 17 . Bebauungsplan Nr. 17 D "Gewerbegebietserweiterung BV/FB6/023/2018
Forst" in der Ortschaft Wassenberg; 1. vereinfachte Ände-
rung;
hier: a) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Be-
hörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB),
b) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Öff-
fentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
(BauGB),
c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch
(BauGB)

- 18 . Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 "Weilerstraße" BV/FB6/024/2018
in der Ortschaft Orsbeck;
hier: a) Ergebnis der durchgeführten erneuten Beteiligung
der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB),
b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch(BauGB)
- 19 . Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 89 "Südlich der Brabanter Straße" in der Ortschaft Myhl; BV/FB6/025/2018
hier: a) Ergebnis der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung
der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
b) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB),
c) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
(BauGB),
d) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch(BauGB)
- 20 . 50 Jahre Städtepartnerschaft mit Pontorson MV/FB1/008/2018

II. Nichtöffentlicher Teil

- 21 . Anschaffung von einem Gerätewagen Logistik (GW-L) BV/FB3/022/2018
- 22 . Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG; BV/FB5/007/2018
hier: Verkauf der Beteiligung an IWW Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasserforschung gemeinnützige GmbH (IWW) an den Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW)
(TOP 6 der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 20.02.2018)
- 23 . Anzeige von Nebentätigkeiten
- 24 . Mitteilungen des Bürgermeisters
- 25 . Vollmacht zur Beschaffung von Ackerland zur Sicherung städtischer Entwicklungsziele und Aufgabenerfüllungen BV/FB6/020/2018/1
(TOP 5 der Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschusses vom 14.03.2018)

Bürgermeister Winkens eröffnet die 25. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg und begrüßt die Stadtverordneten, die Mitarbeiter der Verwaltung, die Vertreterinnen und Vertreter der Presse sowie die Zuhörer.

Gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung zur heutigen Ratssitzung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Rates gemäß §10 der Geschäftsordnung des Rates fest.

I. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 25.01.2018

Der Rat nimmt die Niederschrift vom 25.01.2018 zur Kenntnis

Beschluss: (30 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme)

Die Sitzungsniederschrift vom 25.01.2018 wird genehmigt.

Zu TOP 2. Mitteilungen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister gibt folgende Mitteilungen und Anträge bekannt:

1. Antrag des Herrn Necmi Aydin vom 14.02.2018 auf Änderung des Bebauungsplanes 43 „Alte Feierabendsiedlung“ in der Ortschaft Wassenberg (Anlage 1)
2. Er berichtet des Weiteren, dass zu der Umfrage bezüglich der Liveübertragung von Rats- und Ausschusssitzungen bis jetzt 17 Rückmeldungen vorliegen. Bisher haben sich 15 dafür und 2 dagegen ausgesprochen. 19 Erklärungen fehlen noch.

Zu TOP 3. Verabschiedung des Stadtverordneten Frank Gansweidt

Der zum 31.03.2018 ausscheidende Stadtverordnete Frank Gansweidt wird offiziell verabschiedet. Hierzu bittet Bürgermeister Winkens den Stadtverordneten Gansweidt nach vorne, bedankt sich herzlich für das Engagement, die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohle der Stadt Wassenberg. Zur Würdigung seiner Verdienste überreicht er ihm eine Wassenberg-Armbanduhr mit Gravur, einen Blumenstrauß und eine Dankesurkunde.

Zu TOP 4. Einführung und Verpflichtung der Nachfolgerin/des Nachfolgers des Stadtverordneten Frank Thomas Gansweidt Vorlage: MV/FB1/009/2018

Der Rat nimmt die Mitteilungsvorlage der Verwaltung zur Kenntnis. Darin wird Folgendes mitgeteilt:

Sachverhalt:

Mit Mandatsniederlegung vom 09.03.2017 wird Herr Frank Thomas Gansweidt zum 31.03.2018 aus dem Rat der Stadt Wassenberg ausscheiden.

Im Zuge der Ersatzbestimmung wurde der/die Nachfolger/in darüber informiert und gebeten, gegenüber dem Wahlleiter die Annahme der Wahl zu erklären

Sofern diese Erklärung bis zur Ratssitzung dem Wahlleiter vorliegt, soll das neue Ratsmitglied in der Ratssitzung gemäß § 67 Abs. 3 GO NW durch den Bürgermeister in sein/ihr Amt als Stadtverordnete/r eingeführt und zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben verpflichtet werden.

Verpflichtungsformel:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Wassenberg erfüllen werde.“

Bürgermeister Winkens teilt mit, dass Frau Barbara Wunder im Zuge der Ersatzbestimmung von Vertretern am 15.03.2018 gegenüber dem Wahlleiter die Annahme der Wahl erklärt habe.

Nach dem Nachsprechen der Verpflichtungsformel wird die Verpflichtung vom Bürgermeister durch Handschlag bekräftigt. Bürgermeister Winkens heißt die Stadtverordnete im Rat der Stadt Wassenberg herzlich willkommen. Anschließend hat die Stadtverordnete die Niederschrift über die Verpflichtung unterschrieben.

Anmerkung: die unterschriebene Niederschrift ist der Originalniederschrift als Anlage beigelegt.

Zu TOP 5. Neubesetzung von Ausschüssen Vorlage: MV/FB1/010/2018
--

Der Rat nimmt die Mitteilungsvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Durch Mandatsverzicht nach § 38 KWahlG vom 09.03.2018 scheidet Herr Frank Thomas Gansweidt zum 31.03.2018 aus dem Rat der Stadt Wassenberg aus. Demzufolge ist eine Neubesetzung der nachstehenden Ausschüsse erforderlich:

<i>Haupt- und Finanzausschuss:</i>	<i>Mitglied</i>
<i>Rechnungsprüfungsausschuss:</i>	<i>Mitglied</i>

Wahlprüfungsausschuss:
Kultur- und Sportausschuss:

Mitglied
stellvertretendes Mitglied

Das Vorschlagsrecht zur Neubesetzung obliegt der SPD-Stadtratsfraktion.

Hinweis:

Der Bürgermeister ist nicht stimmberechtigt.

Die SPD-Fraktion teilt mit, dass in allen Fällen Frau Wunder vorgeschlagen werde.

Beschluss: (einstimmig)

Für den ausscheidenden Stadtverordneten Frank Thomas Gansweidt wird die Stadtverordnete Barbara Wunder in die folgenden Ausschüsse gewählt:

Haupt- und Finanzausschuss:	Mitglied
Rechnungsprüfungsausschuss:	Mitglied
Wahlprüfungsausschuss:	Mitglied
Kultur- und Sportausschuss:	stellvertretendes Mitglied

Zu TOP 6. Wahl von Ausschussmitgliedern als weitere Vertreter im Falle der Verhinderung der persönlichen Vertreter gem. § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg; Vorlage: BV/FB1/027/2018
--

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis. Darin wird Folgendes mitgeteilt:

Sachverhalt:

Gemäß § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg können persönliche Vertreter gewählt werden. Ist der gewählte Vertreter verhindert, so ist dessen Fraktion oder Gruppe berechtigt, den Vertreter aus ihren Stadtverordneten in alphabetischer Reihenfolge zu stellen, wenn dieser vom Rat als Vertreter in den Ausschuss gewählt ist.

Beschluss: (einstimmig)

Gem. § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg werden in den bestehenden Ratsausschüssen die Stadtverordneten, die dem jeweiligen Ausschuss nicht bereits als Mitglied bzw. stv. Mitglied angehören, in alphabetischer Reihenfolge als Vertreter bzw. Vertreterin im Verhinderungsfalle des persönlichen Vertreters/der persönlichen Vertreterin gewählt.

**Zu TOP 7. Verwaltungsrat der Stadt Wassenberg (AÖR);
hier: Ersatzwahl eines Mitgliedes
Vorlage: MV/FB1/011/2018**

Der Rat nimmt die Mitteilungsvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Der bisherige Stadtverordnete Frank Thomas Gansweidt (SPD-Stadtratsfraktion) scheidet infolge der Mandatsniederlegung als Mitglied des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wassenberg (AÖR) zum 31.03.2018 aus.

Durch Ersatzwahl ist eine Nachbesetzung erforderlich.

Das gewählte Mitglied bleibt bis zum Ende der Legislaturperiode Mitglied des Verwaltungsrates. Die anderen Mitglieder, außer Frau Pickartz, müssen im Jahr 2019 neu in den Verwaltungsrat gewählt werden.

Die SPD-Fraktion schlägt für das ausscheidende Mitglied Frank Thomas Gansweidt die Stadtverordnete Barbara Wunder vor.

Beschluss: (einstimmig)

Für das ausscheidende Mitglied Frank Thomas Gansweidt wird die Stadtverordnete Barbara Wunder in den Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wassenberg (AÖR) gewählt.

**Zu TOP 8. Wahl eines beratenden Mitgliedes des Stadtsportverbandes Wassenberg
in den Kultur- und Sportausschuss
Vorlage: BV/FB1/021/2018**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Seitens des Stadtsportverbandes wurde am 09.02.2018 mitgeteilt, dass der Vorstand des Stadtsportverbandes Wassenberg neu gewählt wurde. Das bisherige beratende Mitglied des Stadtsportverbandes im Kultur- und Sportausschuss, Herr Hans-Jürgen Seffner, trat nicht mehr zur Wahl an.

Für Herrn Seffner soll Herr Detlef Perrey, Kastanienstraße 6, 41849 Wassenberg zum beratenden Mitglied des Stadtsportverbandes Wassenberg im Kultur- und Sportausschuss gewählt werden.

Hinweis:

Der Bürgermeister ist nicht stimmberechtigt.

Beschluss: (einstimmig)

Herr Detlef Perrey, Kastanienstraße 6, 41849 Wassenberg wird zum beratenden Mitglied des Stadtsportverbandes Wassenberg im Kultur- und Sportausschuss gewählt.

Zu TOP 9. Vorläufiger Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2017 und Quartalsbericht zum 31.12.2017 im Rahmen des Finanzcontrollings Vorlage: MV/FB5/006/2018
--

Der Rat nimmt die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis. Darin wird Folgendes mitgeteilt:

Sachverhalt:

Der vorläufige Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2017 wird gemäß § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW hiermit dem Rat der Stadt zugeleitet.

Das vorläufige Jahresergebnis 2017 der Stadt Wassenberg schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rd. 460.000 €.

Gegenüber dem in der Haushaltsplanung 2017 vorgesehenen Fehlbetrag in Höhe von rd. 0,637 Mio. € bedeutet dies eine erhebliche Ergebnisverbesserung um rd. 1,097 Mio. €.

Neben der vorläufigen Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Schlussbilanz ist dem vorläufigen Jahresabschluss der Quartalsbericht im Rahmen des Finanzcontrollings zum 31.12.2017 beigelegt, in dem die Entwicklung des Jahresergebnisses 2017 ausführlich erläutert wird.

Im Wesentlichen ist jedoch eine Fortführung der bereits aus den vorigen Quartalsberichten bekannten Entwicklungen erfolgt. Das vorläufige Jahresergebnis von rd. 460.000 € liegt nur leicht unterhalb der erstellten Prognose im Bericht zum dritten Quartal 2017 mit einem zu diesem Zeitpunkt erwarteten Jahresüberschuss von rd. 476.000 €.

Als wesentliche Gründe für das verbesserte Jahresergebnis sind hier aber insbesondere die erhöhten Erträge aus der Gewerbesteuer und aus den Anteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Einmaleffekte aus der Auflösung von Rückstellungen hervorzuheben.

So können einzelne Mehraufwendungen u.a. bei den Versorgungsaufwendungen ausgeglichen werden.

Im Anschluss an die Zuleitung an den Rat der Stadt wird der vorläufige Jahresabschluss dem vom Rechnungsprüfungsausschuss beauftragten Wirtschaftsprüfer zur örtlichen Prüfung vorgelegt werden. Die Beratung des geprüften Jahresabschlusses im Rechnungsprüfungsausschuss und die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 durch den Rat der Stadt sind fristgerecht für September 2018 vorgesehen.

Zu TOP 10. Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushalt 2017 für den Haushalt 2018 Vorlage: MV/FB5/007/2018
--

Der Rat nimmt die Mitteilungsvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Der Rat nimmt die Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushalt 2017 in das Haushaltsjahr 2018 gem. § 22 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) NRW zur Kenntnis.

Der Gesetzgeber hat mit den Regelungen des § 22 GemHVO NRW die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen, im Rahmen der Ermächtigungsübertragungen die kontinuierliche Aufgabenerfüllung und die Fortsetzung von Investitionsmaßnahmen auch nach Schluss des Haushaltsjahres zu gewährleisten.

Auf diesem Weg wird die Ermächtigung (Erlaubnis) des abgeschlossenen Haushaltsjahres zur Leistung von bislang noch nicht in Anspruch genommenen Aufwendungen und Auszahlungen in das folgende Haushaltsjahr übertragen.

Eine erneute Beschlussfassung über die Ermächtigungsübertragungen ist nicht erforderlich, da die Ermächtigung zur Leistung dieser Mittel für den vorgesehenen Zweck bereits mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung des Vorjahres erfolgt ist.

Dem Rat ist jedoch gem. §§ 22 Abs. 4 GemHVO NRW eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. (Anlage 1)

Von der Gesamtsumme der Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 3.795.720 € entfallen 3.614.490 € auf investive Maßnahmen und 181.230 € auf konsumtive Maßnahmen.

Während durch die nicht erfolgte Inanspruchnahme das Haushaltsjahr 2017 entlastet worden ist, werden die Finanzrechnung und die Liquidität des Haushaltsjahres 2018 durch die Gesamtsumme der Ermächtigungsübertragungen (3.795.720 €) mehrbelastet.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung 2018 hat jedoch nur die Umsetzung der Ermächtigungsübertragungen für lfd. Aufwendungen (181.230 €).

Die Finanzierung der investiven Ermächtigungsübertragungen wird nochmals in der gesonderten Anlage 2 dargestellt.

Zu TOP 11. Haushaltswirtschaft 2018; hier: Auswertung der Haushaltsreden der Fraktionen Vorlage: MV/FB5/001/2018

Der Rat nimmt die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis. Darin wird Folgendes mitgeteilt:

Inhalt der Mitteilungsvorlage:

Die in der Ratssitzung am 14.12.2017 bei der Verabschiedung des Haushalts 2018 vorgetragenen Haushaltsreden wurden ausgewertet und die darin enthaltenen Anträge und Fragen, soweit möglich, nach Sachthemen gegliedert. Dazu wurden aus dem Vorjahr die ausweislich der 2. aktualisierten Fassung (Stand 01.12.2017) noch offenen Punkte in diese Mitteilungsvorlage integriert, so dass mit dieser gewählten Vorgehensweise nunmehr ein aktuelles Arbeitspapier mit einer enthaltenen Aufgabenstellung vorliegt. Im Gegensatz zum Vorjahr werden mit dieser Vorlage allerdings noch keine Zwischenergebnisse zum Stand der Bearbeitung geliefert. Dies erfolgt mit einer gesonderten Vorlage zur nächsten Haupt- und Finanzausschusssitzung.

1. Bergfried

1.1Antrag der FDP-Fraktion vom 15.12.2016 zur Vorlage eines Nutzungskonzeptes und dessen Finanzierung für den Bergfried

Anmerkung:

Nach Installierung der Aufzugsanlagen und einer gebotenen Abstimmung von künftigen gemeinsamen Nutzungen Bergfried/Burg wird die Verwaltung im Laufe des Jahres 2017 eine Nutzungskonzeption erstellen.

Stand: 04.08.2017

Zu diesem Punkt gibt es z. Z. keinen weiteren Sachstandsbericht.

Stand: 01.12.2017

Zu diesem Punkt gibt es z. Z. keinen weiteren Sachstandsbericht.

2. Stadtentwicklung und Infrastruktur bzw. –einrichtungen

2.1 Der seinerzeitige Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2016 wurde zuletzt in der 2. aktualisierten Fassung (vgl. dazu dortige Ziffer 2.2.), Stand 01.12.2017 nach Auffassung der Verwaltung zumindest bis auf die Auswirkungen des demografischen Wandels, zu dem ein Hinweis auf die beim Kreis Heinsberg eingerichtete Stabs-Stelle erfolgte, erledigt.

In der Stellungnahme zum Entwurf der Haushaltssatzung 2018 hat die SPD-Fraktion nunmehr die eigentliche Zielsetzung des seinerzeitigen Antrags dahingehend konkretisiert, dass man seitens der SPD-Fraktion die Darstellung der städtebaulichen Maßnahmen in der Stadt Wassenberg (für Stadtkern und Außenorte) im Rahmen eines Gesamtkonzeptes erwartet, das auch für Dritte auf der Homepage der Stadt einsehbar ist. Dieses Konzept soll dann durch Zu- und Abgänge, ggf. mit ergänzenden Erläuterungen und Hinweisen fortgeschrieben werden.

Anmerkung:

Die Verwaltung wird im Rahmen der 1. aktualisierten Fassung zu dieser Mitteilungsvorlage, ausgehend vom Inhalt der Stellungnahme der SPD-Fraktion zum Entwurf der Haushaltssatzung 2018, den Entwurf eines Konzeptes als Besprechungsgrundlage vorlegen, um auf dieser Grundlage dann die weitere Vorgehensweise innerhalb des Haupt- und Finanzausschusses abstimmen zu können.

2.2 In der Stellungnahme der CDU-Fraktion zum Haushaltsentwurf 2018 wird angekündigt, dass sich die CDU-Fraktion im kommenden Jahr detailliert mit weiteren Möglichkeiten zur Stärkung und Aufrechterhaltung insbesondere der ländlichen Nahversorgung befassen wird.

2.3 Die Fraktion der Partei „DIE LINKE“ bittet in der Stellungnahme zum Haushaltsentwurf **als Entwicklungsziele nach 2021** den Bau einer öffentlichen Toilette (dieser neuerliche Antrag erfolgt in Kenntnis der Mitteilung der Verwaltung in der vorjährigen II. aktualisierten Fassung vom 01.12.2017 unter dortiger Ziffer 2.4) und ein Entwicklungskonzept für die Flächen der alten Eisenbahntrasse aufzunehmen.

2.4 Die Fraktion „DIE LINKE“ beantragt eine Überarbeitung der Studie des Kreises Heinsberg über die Prognose zur Entwicklung der Kinderzahlen mit den Auswirkungen auf die Kindertagesstätten im Stadtgebiet Wassenberg.

Anmerkungen:

Die durch den Kreis in 2017 vorgenommene Aktualisierung des Platzbedarfs in Kindertagesstätten im Stadtgebiet Wassenberg enthält die Prognose, dass neben der Einrichtung einer Regelgruppe im Kindergarten St. Georg Wassenberg (Bauantrag wurde bereits gestellt) sich noch ein Bedarf für das Einzugsgebiet Wassenberg-Unterstadt/Birgelen für einen dreizügigen Kindergarten (mit Option um

Erweiterung einer weiteren Gruppe) abzeichnet. Die Verwaltung hat bereits die planungsrechtlichen Schritte zu der Umsetzung einer neuen Kindertagesstätte eingeleitet.

3. Rats- und Ausschussprotokolle

Die SPD-Fraktion beantragt, dass künftig die Rats- und Ausschussprotokolle in Kenntnis des Hinweises, dass es sich bei den Protokollen um Ergebnisprotokolle handelt, in einer Weise auszugestalten, dass die Kerninhalte der einzelnen Reden und der Aussprachen in einer Weise wiedergegeben werden, dass die nachfolgenden Beschlüsse bzw. Beschlussempfehlungen auch für Stadtverordnete, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, dennoch nachvollzogen werden können.

4. Rats- und Ausschusssitzungen

Mit der Stellungnahme zur Haushaltssatzung 2018 beantragen die WFW-Fraktion und die FDP-Fraktion gemeinsam, dass zukünftige Rats- und Ausschusssitzungen auf der Homepage der Stadt Wassenberg in Form eines Live-Streams übertragen werden sollen.

Anmerkung:

Dieser Punkt wurde zwischenzeitlich in den Gremien des Rates beraten und ist damit für diese Auflistung erledigt.

5. Belegungs-App für die Sporthallen im Stadtgebiet

Mit der Stellungnahme zur Haushaltssatzung 2018 beantragen die WFW-Fraktion und die FDP-Fraktion gemeinsam, dass über eine „Belegungs-App“, in der Vereine bedarfsorientiert Hallenbelegungszeiten zu- oder absagen können, die Ausnutzung der städtischen Sporthallen deutlich effizienter und unbürokratischer gestaltbar ist.

6. Festsetzung in künftigen Bebauungsplänen

Mit der Stellungnahme zur Haushaltssatzung 2018 beantragen die WFW-Fraktion und die FDP-Fraktion gemeinsam unter Hinweis auf die vielerorts feststellbaren Stellplatzprobleme, dass in künftigen Bebauungsplänen die Schaffung von zwei Stellplätzen pro Wohnung festgeschrieben werden.

7. Prüfauftrag für Photovoltaikanlage auf der Deponiefläche Rothenbach

In der Stellungnahme zum Entwurf der Haushaltssatzung 2018 verweist die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf den an den Planungs- und Umweltausschuss gestellten Prüfantrag, die Deponiefläche Rothenbach für Photovoltaikanlagen zu vermarkten.

Anmerkung:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde bereits während der Haushaltsberatung durch die Vertreter der Verwaltung darüber informiert, dass seitens des Bürgermeisters dieser Punkt bei verschiedenen Gesprächen mit dem Kreis und auch der NEW Gegenstand einer Erörterung war. Die bereits in früheren Jahren ganz konkret gemeinsam mit dem Kreis aufgegriffene Idee, stieß bei den notwendigen Abstimmungsgesprächen mit der Bezirksregierung Köln auf hohe Hürden im Bereich der Bauleitplanung bis hin zu einer Regionalplanänderung. Diese Schritte wurden seinerzeit nicht weiterverfolgt, da auf der anderen Seite sich auch die Realisierung eines derartigen Vorhabens auf einer Teilfläche des Deponiegeländes nicht wirtschaftlich darstellen ließ. Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich genehmigten Konzentrationszone zur Ausweisung von Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung können sich nennenswerte neue Gesichtspunkte bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit ergeben. Da sich zudem die Regionalplanung zwischenzeitlich ebenfalls im Änderungsprozess befindet, werden im Rahmen der dazu

stattfindenden Kommunalgespräche Kreis und Stadt diese Zielsetzung zur Realisierung eines derartigen Vorhabens auf dem Deponiegelände ergebnisorientiert einbringen.

8. Erhöhung des Zuschusses für die Bücherkiste

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt den bisherigen Förderzuschuss an die Bücherkiste von 3.000,00 Euro/Jahr um weitere 2.000,00 Euro/Jahr zu erhöhen. Begründet wird dieser Antrag damit, dass von dem Zuschuss der Stadt Miete, der Neuerwerb von Büchern und Honorare für Künstlerinnen und Künstler zu bezahlen seien und diese Geldmittel daher nicht ausreichend seien, um ein hinreichend quantitatives und qualifiziertes Angebot zu ermöglichen.

Anmerkung:

Zunächst wird klargestellt, dass die Bücherkiste von der Stadt jährlich Geldmittel in Höhe von 3.000,00 Euro erhalten hat und mit Verabschiedung der Haushaltssatzung 2018 dieser Betrag bereits um weitere 500,00 Euro auf nunmehr 3.500,00 Euro erhöht wurde. Darüber hinaus hat nicht die Bücherkiste, sondern die Stadt Wassenberg das Küppers-Haus angemietet und der jährliche Mietzins beträgt inkl. Nebenkosten rd. 6.600,00 Euro/Jahr. An diesen Mietkosten beteiligt sich die Bücherkiste mit lediglich 600,00 Euro/Jahr.

9. Planstelle für Kultur- und Projektmanagement

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt die Schaffung einer Planstelle für Kultur- und Projektmanagement, die extern auszuschreiben ist. Damit soll professionelles Personal mit einschlägiger Ausbildung und Erfahrung eingestellt werden, damit nicht nur die Abendmärkte, der Schlemmermarkt und der Kunst- und Kulturtag professionelles Management erfahren, sondern darüber hinaus neue Kulturangebote in den Bereichen Musik, Theater, Ausstellungen und Kleinkunst entwickelt werden; ebenso neue Formen der Finanzierung und des Sponsorings sowie eine Koordination und Vernetzung der Vereinsaktivitäten erreicht werden.

Zur Realisierung dieses Antrags sollen Haushaltsmittel von 120.000,00 Euro veranschlagt werden. Die Gegenfinanzierung sieht die Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Haushalt aus der wegfallenden Beigeordnetenstelle gewährleistet.

Anmerkung:

Bereits an dieser Stelle nimmt die Verwaltung zwei Klarstellungen vor, nämlich zum einen war die Beigeordnetenstelle in den letzten Jahren zwar im Stellenplan ausgewiesen, **jedoch - wie allen Fraktionen bekannt – betraglich Bestandteil der Personalkosten und zum anderen wird für den Fall, dass bestimmte Aufgaben in diesem Bereich eine städtische Gesellschaft wahrnehmen sollte, auch bei dieser Gesellschaft, sofern es sich um Neueinstellungen handelt, dieses Personal unmittelbar beschäftigt und nicht bei der Stadt.**

Zu TOP 12. Gründung einer gGmbH für Kunst, Kultur und Heimatpflege in Wassenberg (TOP 5 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.02.2018) Vorlage: BV/FB1/014/2018/1
--

Der Rat nimmt die Ausführungen aus der Niederschrift des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.02.2018 sowie die Beschlussvorlage mit dem folgenden Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat im Dezember 2017 durch den Rat der Stadt Wassenberg den Auftrag erhalten, die Gründung einer gGmbH für die Übernahme der Aufgaben Kunst, Kultur und Stadtmarketing sowie den Bereich des Tourismus zu prüfen.

Zunächst kann als Ergebnis der Prüfung festgehalten werden, dass eine privatwirtschaftliche Organisationsform, z.B. in Form einer gGmbH, grundsätzlich möglich ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 20.02.2018 einstimmig die Empfehlung für den Rat der Stadt Wassenberg beschlossen, eine Kunst, Kultur und Heimatpflege gGmbH zu gründen. Ein entsprechender Entwurf für eine Satzung der Körperschaft war der Sitzungsvorlage beigelegt.

Zwischenzeitlich haben sich nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht des Kreises Heinsberg einige Änderungsbedarfe in der Satzung ergeben, welche in dem zu dieser Sitzungsvorlage beigelegten Satzungsentwurf mit Stand vom 12.03.2018 rot markiert sind. Es handelt sich bei den Änderungen um Sachverhalte, welche die Gemeindeordnung NRW als regelungsbedürftig für Satzungen kommunaler privatwirtschaftlicher Gesellschaften vorsieht, da es Gemeinden auf kommunaler Ebene nicht uneingeschränkt gestattet ist, Einrichtungen des Privatrechts zu gründen, bzw. sich daran zu beteiligen.

Aufgrund dessen wurden zunächst die dafür zu erfüllenden Voraussetzungen, welche in §§ 107 und 108 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geregelt sind, geprüft.

Der § 107 der GO NRW regelt die Zulässigkeit von wirtschaftlicher Betätigung. Nach § 107 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ist unter wirtschaftlicher Betätigung der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte. Dies ist bei einer Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH größtenteils der Fall, sodass die weitergehenden Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Teilweise sind die Aufgaben aber auch der nicht wirtschaftlichen Betätigung gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW zuzuordnen.

Die erste Voraussetzung für die Erlaubnis zur wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde ist, dass ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert. Bei der beabsichtigten Kunst, Kultur und Heimatpflege gGmbH geht es um die Aufgabe der Förderung des kulturellen Lebens und der kulturellen Vielfalt in der Stadt Wassenberg, welche lediglich zum Teil den Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Wassenberg entspricht. Der öffentliche Zweck der Gesellschaft soll insbesondere durch ein vielfältiges und für alle Altersgruppen interessantes Kulturangebot, das Ermöglichen von Kultur für alle gesellschaftlichen Schichten, die Schaffung außergewöhnlicher Kulturveranstaltungen an besonderen Standorten, die Belebung der Ortsteile durch kulturelle Veranstaltungen, das Heranführen von Kindern und Jugendlichen an Kunst und Kultur, die Schaffung von Bildungsangeboten zur Stadtgeschichte Wassenbergs, Angebote und Aktivitäten in der und zur Natur rund um Wassenberg sowie die Förderung des Vereinslebens und des Ehrenamtes erreicht werden. Diese Aufgaben sind zunächst freiwillig, aber dennoch sehr wichtig und werden hinlänglich als Teil der Daseinsfürsorge anerkannt.

Des Weiteren muss die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen. Das bedeutet, dass durch die Betätigung in dem Unternehmen der Gemeinde keine unverhältnismäßig großen Kosten entstehen dürfen. Auch dies ist bei der geplanten Kunst, Kultur und Heimatpflege gGmbH nicht der Fall, da die Gesellschaft dieselben Aufgaben erfüllen soll, wie der bisherige mit den Aufgaben betraute Fachbereich. Personell ist eine Verstärkung um 20 Wochenstunden geplant, welche jedoch nicht in Zusammenhang mit der veränderten Organisationsform steht, sondern sich aus einer qualitativen Erweiterung des Aufgabenspektrums und der Auflösung des Kulturfördervereins zum

31.12.2017, welcher bis dato vielfältige kulturelle Veranstaltungen organisiert und angeboten hat, ergibt. Die Finanzplanung für die gGmbH sieht einen jährlichen Zuschussbedarf durch die Stadt in Höhe von rund 335.000 € vor. Dies entspricht dem jetzigen Finanzrahmen, welcher im kommunalen Haushalt der Stadt Wassenberg für die zukünftig durch die gGmbH zu erledigenden Aufgaben eingeplant ist.

Zuletzt darf der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden können. Auch das ist im Fall einer Kunst, Kultur und Heimatpflege gGmbH nicht fraglich, da sie in der Regel nicht gewinnbringend arbeiten kann. Sie ist auf Zuschüsse der Stadt angewiesen, da zahlreiche ihre Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger kostenfrei sind (z.B. NEW Musiksommer, Kunst- und Kultur-tage). Die Erbringung kostenfrei zugänglicher Veranstaltungen und Angebote ist notwendig, um einen einkommensunabhängigen und flächendeckenden Zugang zu Kunst und Kultur, Bildungsangeboten rund um die Stadt(-geschichte) und -natur zu ermöglichen. Darüber hinaus soll die gesellschaftliche Teilhabe an sozialpolitischen und gesellschaftsfördernden Veranstaltungen (z.B. Abendmarkt) möglichst einer breiten Masse zugänglich gemacht werden. Vgl. hierzu § 2 der Satzung der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH.

Nach § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO NRW muss eine Rechtsform gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die Haftung auf das Stamm-, bzw. Eigenkapital, begrenzt und diese Voraussetzung somit erfüllt. Vgl. hierzu § 3 der Satzung der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH.

Darüber hinaus muss die Einzahlungsverpflichtung der Stadt Wassenberg in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Stadt stehen (§ 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO NRW). Auch dies ist bei der vorgesehenen Kunst, Kultur und Heimatpflege gGmbH gegeben, da die finanzielle Ausstattung für Personal- und Sachkosten ungefähr identisch mit dem derzeitigen finanziellen Aufwand ist. Das bedeutet, dass keine unverhältnismäßig großen Kosten entstehen werden, da die Gesellschaft dieselben Aufgaben erfüllen soll, wie der bisherige mit den Aufgaben betraute Fachbereich. Siehe hierzu auch die vorangegangene Information zum voraussichtlichen Zuschussbedarf der gGmbH.

Ferner darf die Gemeinde sich nicht zu einer Übernahme von Verlusten der Gesellschaft in unbestimmter Höhe verpflichten und sie muss einen angemessenen Einfluss erhalten und dieser muss in einem Gesellschaftsvertrag geregelt sein. Vgl. hierzu § 3 Abs. 4 und §§ 5, 7 Abs. 1,2,4 und 5, 8 Abs. 1,2,4 und 5 der Satzung der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH.

Außerdem muss der Gesellschaftsvertrag so ausgerichtet sein, dass der öffentliche Zweck der Unternehmung ersichtlich ist, der Jahresabschluss und der Lagebericht muss geprüft werden dürfen, und die Gesamtbezüge angegeben werden. Vgl. hierzu § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 2, §§ 9, 10 und 12 der Satzung der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH.

Wenn der Gemeinde mehr als 50% der GmbH gehören, ist ein Wirtschaftsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen. Ebenso hat die Offenlegung des Jahresergebnisses zu erfolgen. Vgl. hierzu § 9 der Satzung der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH.

§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW sieht vor, dass bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, auf Grund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und ebenso oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geprüft werden. Vgl. hierzu § 10 Abs. 2 der Satzung der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH.

§ 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW regelt, dass bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung gewährleistet sein muss, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden. Vgl. hierzu § 10 Abs. 6 der Satzung der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH.

Die Vorschriften des § 108 Abs. 3 GO NRW werden durch die geplante Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH eingehalten, da die entsprechenden Punkte in §§ 9, 12 Abs. 2, § 6 Abs. 5 der Satzung der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH geregelt sind.

Zuletzt regelt der § 108 Abs. 5 GO, dass die Gemeinde GmbHs nur gründen oder errichten darf, wenn im Gesellschaftsvertrag sichergestellt wird, dass die Gesellschaftsversammlung über den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer beschließt und der Rat den von der Gemeinde bestellten oder auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats (hier: Beirat) Weisungen erteilen kann, soweit die Bestellung eines Aufsichtsrates gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Vgl. hierzu §§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 4 der Satzung der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH.

In der EU gilt u.a. ein Beihilfeverbot für Unternehmen, welche Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (sog. DAWI) erbringen. Da die Aufgaben der Kunst, Kultur und Heimatpflege gGmbH zum Teil DAWI sind und die Körperschaft zur Deckung der Kosten auf Zuschüsse durch die Stadt und demnach auf eine öffentliche Finanzierung angewiesen sein wird, ist eine Betrauung kraft eines öffentlichen Hoheitsaktes, einem sog. Betrauungsakt, unverzichtbar, um die Voraussetzung für eine Ausnahme von den Wettbewerbsregeln nach Art 106 Abs. 2 AEUV zu schaffen. Die Betrauung der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH muss vom Rat beschlossen werden. Der Entwurf für den Betrauungsakt ist dieser Vorlage beigefügt.

Bürgermeister Winkens erklärt, dass der Betrauungsakt und die Satzung heute nicht beschlossen werden sollen, da hierzu noch nicht alle Fragen abschließend geklärt werden konnten. Heute soll nur die Gründung der gGmbH beschlossen werden.

Damit erklärt der Rat sich einverstanden.

Beschluss: (einstimmig)

Es wird eine gGmbH für die Bereiche Kunst, Kultur und Heimatpflege gegründet.

**Zu TOP 13. Zügigkeit der Gemeinschaftsgrundschule (GGs) Am Burgberg Wassenberg (TOP 4 der Sitzung des Schul-, Sozial- und Jugendausschusses vom 20.02.2018)
Vorlage: BV/FB2/005/2018**

Der Rat nimmt die Ausführungen aus der Niederschrift des Schul-, Sozial- und Jugendausschusses vom 20.02.2018 zur Kenntnis.

Beschluss: (einstimmig)

Die Aufnahmekapazität an der Gemeinschaftsgrundschule (GGs) Am Burgberg Wassenberg wird für das Schuljahr 2018/2019 einmalig mit 4 Parallelklassen im ersten Jahrgang festgesetzt.

**Zu TOP 14. Teilnahme an dem Projekt "Glücksexpress Wassenberg-Roerdalen" (TOP 2 der Kultur- und Sportausschusssitzung vom 19.02.2018)
Vorlage: BV/FB4/017/2018**

Der Rat nimmt die Ausführungen aus der Niederschrift des Kultur- und Sportausschusses vom 19.02.2018 zur Kenntnis.

Bürgermeister Winkens berichtet, dass es sich hier um eine Mitteilungsvorlage handle. Da noch Fragen geklärt werden müssen schlägt er vor, den Tagesordnungspunkt zurückzustellen. In der nächsten Ausschusssitzung werde man auf die Angelegenheit erneut zur Tagesordnung stellen.

Der Rat erklärt sich damit einverstanden.

**Zu TOP 15. Interreg V A - Projekt "Film über die Rur in der Grenzregion" (TOP 4 der Sitzung des Kultur- und Sportausschusses vom 19.02.2018)
Vorlage: BV/FB4/016/2018**

Der Rat nimmt die Ausführungen aus der Niederschrift des Kultur- und Sportausschusses vom 19.02.2018 zur Kenntnis.

Bürgermeister Winkens berichtet, dass auch hier noch Klärungsbedarf sei. Er bittet aber darum, das Projekt heute zu beschließen, damit es in der nächsten Sitzung des Interreg-Ausschusses weiterverfolgt werden könne.

Beschluss: (einstimmig)

Die Stadt Wassenberg tritt dem Interreg V A – Projekt als Projektpartner bei und stellt die anteiligen Finanzmittel im Rahmen des durch die Euregio Rhein-Maas-Nord erteilten Förderbescheides zu erstellenden Kooperationsvertrages bereit.

**Zu TOP 16. Antrag der Haus- + Grund-Consulting Edda Weitz die im Bebauungsplan Nr. 84 „Nördlich der Nautikstraße“ entstehende Stichstraße mit dem Straßennamen „Fasanenweg“ zu benennen
Vorlage: BV/FB3/026/2018**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis. Darin wird Folgendes mitgeteilt:

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16.01.2018 beantragt Frau Edda Weitz, Haus-+ Grund-Consulting die im Bebauungsplan Nr. 84 „Nördlich der Nautikstraße“ entstehende Stichstraße mit dem Straßennamen „Fasanenweg“ zu benennen. Die Lage der neuen Straße ist aus der in der Anlage beigefügten Karte ersichtlich.

Ein Straßennamen dient vor allem der Orientierung und soll gewährleisten, dass innerhalb eines besiedelten Gebietes der gewünschte Bestimmungsort eindeutig bezeichnet und aufgesucht werden kann. Ferner ist die Anzahl der Straßennamen möglichst gering zu halten, wobei kurze Stichstraßen und Wohnwege nur dann separat zu benennen sind, wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Der Benennung von Straßen wird zunächst eine Ordnungs- und Erschließungsfunktion zugeschrieben; danach ist es in erster Linie Zweck der Straßenbezeichnung, im Verkehr der Bürger untereinander und zwischen Bürgern und Behörden das Auffinden von Wohngebäuden, Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und Amtsgebäuden zu ermöglichen und zu erleichtern. Im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist auch die postalische Auffindbarkeit und Eindeutigkeit insbesondere für die Polizei, Feuerwehr und den Rettungsdienst zu beachten, so dass hier eine separate Straßenbenennung die einfache und eindeutige Auffindbarkeit der Liegenschaften an dieser Straße nicht gewährleistet.

Um eine eindeutige Auffindbarkeit und Erreichbarkeit der an dieser Straße gelegenen Liegenschaften, insbesondere für die vorgenannten Institutionen, zu gewährleisten, sollte die Stichstraße ebenfalls den Straßennamen „Nautikstraße“ erhalten.

Beschluss: (einstimmig)

Die im Bebauungsplan Nr. 84 „Nördlich der Nautikstraße“ entstehende Stichstraße erhält (ebenfalls) den Straßennamen „Nautikstraße“.

Zu TOP 17. Bebauungsplan Nr. 17 D "Gewerbegebietserweiterung Forst" in der Ortschaft Wassenberg; 1. vereinfachte Änderung;
hier: a) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB),
b) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB),
c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: BV/FB6/023/2018

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 07.09.2016 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 D „Gewerbegebietserweiterung Forst“ in der Ortschaft Wassenberg mit der Zielsetzung beschlossen, die festgesetzte Verkehrsfläche ersatzlos zu streichen und das Baufenster entsprechend anzupassen. Des Weiteren soll eine Überfahrtsmöglichkeit über den festgesetzten Grünstreifen in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) fand vom 07.12.2017 bis 12.01.2018 statt.

Die im Verfahren beteiligten Versorgungsträger (Deutsche Telekom, Kreiswasserwerk Heinsberg sowie NEW AG) haben keine Bedenken gegen die beabsichtigte 1. vereinfachte Änderung erhoben.

Der Kreis Heinsberg hat in seiner Stellungnahme vom 08. Januar 2018 für die Bereiche der Unteren Wasserbehörde sowie des Immissionsschutzes Bedenken vorgebracht. Unter Berücksichtigung weiterer Abstimmungen mit den jeweiligen Fachbehörden des Kreises hat der Fachbereich Immissionsschutz in seiner Stellungnahme vom 20.02.2018 diese Bedenken zurückgenommen. Den Bedenken der Unteren Wasserbehörde wird gefolgt (siehe Beschlussvorschlag zu a).

Nach den vorgenannten Abstimmungen mit dem Kreis Heinsberg wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung im Zeitraum vom 05. Februar bis 05. März 2018 keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Der beigefügte Übersichtsplan grenzt den Bereich des 1. vereinfachten Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 17 D „Gewerbegebietserweiterung Forst“ in der Ortschaft Wassenberg ab. Des Weiteren zählen zu den Anlagen dieser Beschlussvorlage die Begründung sowie der geänderte Bebauungsplan.

Diese Anlagen können auch im Ratsinformationssystem eingesehen und abgerufen werden.

Beschluss: (einstimmig)

a) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Landrat des Kreises Heinsberg vom 08.01.2018 -Untere Wasserbehörde-
Nach Ziffer 4 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan erhebt die Untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg aus fachlicher Sicht Bedenken, das Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern.

Nach weiteren Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde wurde die Ziffer 4 aus den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ersatzlos gestrichen.

Beschluss:

Die Ziffer 4 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 17 D „Gewerbegebietserweiterung Forst“ wird ersatzlos gestrichen.

b) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Zeitraum vom 05. Februar bis 05. März 2018 wurden **keine Anregungen und Bedenken** vorgebracht.

c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschluss:

Die 1. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 17 D „Gewerbegebietserweiterung Forst“ in der Ortschaft Wassenberg wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Zu TOP 18. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 "Weilerstraße" in der Ortschaft Orsbeck;
hier: a) Ergebnis der durchgeführten erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB),
b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: BV/FB6/024/2018

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 25.04.2001 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „Weilerstraße“ in der Ortschaft Orsbeck mit der Zielsetzung beschlossen, Baurecht für Wohnbebauung auf einer bisher gewerblich genutzten Fläche zu schaffen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) fand vom 22.05. bis 06.06.2001 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) fand vom 19.02.2002 bis 22.03.2002 statt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) fand vom 02.05. bis 02.06.2002 statt.

Der ursprünglich für den 11.07.2002 vorgesehene Satzungsbeschluss wurde zurückgestellt, da abschließende Grundstücksverhandlungen nicht zu einer Einigung führten.

Aufgrund erneuter Antragstellung durch den Vorhabenträger mit Hinweis auf die Verkleinerung des Plangebietes, das sich künftig lediglich auf die Grundstücke Gemarkung Orsbeck, Flur 3, Flurstücke 479 und 480 beziehen wird, fasste der Planungs- und Umweltausschuss im Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 06.09.2017 den Beschluss, das Plangebiet zu verkleinern und ferner auf der Grundlage des verkleinerten Plangebietes eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats durchzuführen.

Die Bekanntmachung über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurde im Amtsblatt der Stadt Wassenberg Nr. 02/2018 am 26.01.2018 veröffentlicht. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit dauerte vom 05. Februar bis 05. März 2018.

Innerhalb dieser Frist wurden zwei Stellungnahmen abgegeben:

- 1. Private vom 26.02.2018*
- 2. Kreis Heinsberg vom 01.03.2018*

Beide Stellungnahmen sind dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Aufgrund der vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowohl seitens der Privaten wie auch durch den Kreis Heinsberg wurden die ebenfalls beigelegten Abwägungsvorschläge erstellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 62 „Weilerstraße“ in der Ortschaft Orsbeck, die Begründung sowie die textlichen Festsetzungen sind ebenfalls dieser Anlage beigelegt und wie die übrigen Unterlagen auch im Ratsinformationssystem einsehbar und abrufbar.

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 25.04.2001 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „Weilerstraße“ in der Ortschaft Orsbeck mit der Zielsetzung beschlossen, Baurecht für Wohnbebauung auf einer bisher gewerblich genutzten Fläche zu schaffen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) fand vom 22.05. bis 06.06.2001 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) fand vom 19.02.2002 bis 22.03.2002 statt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) fand vom 02.05. bis 02.06.2002 statt.

Der ursprünglich für den 11.07.2002 vorgesehene Satzungsbeschluss wurde zurückgestellt, da abschließende Grundstücksverhandlungen nicht zu einer Einigung führten.

Aufgrund erneuter Antragstellung durch den Vorhabenträger mit Hinweis auf die Verkleinerung des Plangebietes, das sich künftig lediglich auf die Grundstücke Gemarkung Orsbeck, Flur 3, Flurstücke 479 und 480 beziehen wird, fasste der Planungs- und Umweltausschuss im Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 06.09.2017 den Beschluss, das Plangebiet zu verkleinern und ferner auf der Grundlage des verkleinerten Plangebietes eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats durchzuführen.

Die Bekanntmachung über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurde im Amtsblatt der Stadt Wassenberg Nr. 02/2018 am 26.01.2018 veröffentlicht. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit dauerte vom 05. Februar bis 05. März 2018.

Innerhalb dieser Frist wurden zwei Stellungnahmen abgegeben:

- 1. Private vom 26.02.2018*
- 2. Kreis Heinsberg vom 01.03.2018*

Beide Stellungnahmen sind dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Aufgrund der vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowohl seitens der Privaten wie auch durch den Kreis Heinsberg wurden die ebenfalls beigelegten Abwägungsvorschläge erstellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 62 „Weilerstraße“ in der Ortschaft Orsbeck, die Begründung sowie die textlichen Festsetzungen sind ebenfalls dieser Anlage beigelegt und wie die übrigen Unterlagen auch im Ratsinformationssystem einsehbar und abrufbar.

Stadtverordneter Minkenberg teilt mit, dass er dem Beschlussvorschlag wegen der Bauhöhe nicht zustimmen kann.

Beschluss:(24 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen)

a) Ergebnis der durchgeführten erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der durchgeführten erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurden zwei Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen finden ihre Berücksichtigung in den beigelegten Abwägungsvorschlägen.

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Stellungnahmen wird den beigelegten Abwägungsvorschlägen zugestimmt.

b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschluss:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 62 „Weilerstraße“ in der Ortschaft Orsbeck wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Zu TOP 19. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 89 "Südlich der Brabanter Straße" in der Ortschaft Myhl;
hier: a) Ergebnis der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
b) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB),
c) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB),
d) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: BV/FB6/025/2018

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 06.09.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 89 „Südlich der Brabanter Straße“ in der Ortschaft Myhl mit der Zielsetzung beschlossen, Baurecht für Wohnbebauung zu schaffen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) fand vom 25.09. bis 20.10.2017 statt.

Innerhalb der vorgenannten Frist wurden von 4 Privaten (P 1 – P 4) entsprechende Stellungnahmen eingereicht. Diese Stellungnahmen sind als Anlagen beigefügt und waren bereits Beratungsgegenstand der Sitzung des Stadtrates am 25.01.2018 (TOP 3.).

Ferner fand die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 16.10. bis 17.11.2017 statt.

Nachfolgende Behörden hatten eine entsprechende Stellungnahme abgegeben:

- 1. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 19.10.2017*
- 2. Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb- vom 23.01.2017*
- 3. Bezirksregierung Arnsberg -Abt. 6 Bergbau und Energie NRW- vom 26.10.2017*
- 4. NEW Netz GmbH mit Schreiben vom 06.11.2017*
- 5. Industrie- und Handelskammer Aachen mit Schreiben vom 14.11.2017*
- 6. Kreis Heinsberg mit Schreiben vom 14.11.2017*
- 7. EBV GmbH mit Schreiben vom 15.11.2017*

Diese Stellungnahmen sind als Anlagen beigefügt und waren bereits Beratungsgegenstand der Sitzung des Stadtrates am 25.01.2018 (TOP 3.).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom Stadtrat am 25.01.2018 (TOP 3.) beschlossen; die entsprechende Bekanntmachung hierüber erfolgte im Amtsblatt Nr. 02/2018 der Stadt Wassenberg am 26.01.2018. Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 05.02. – 05.03.2018 statt.

Für den Bereich der Privaten haben innerhalb der v.g. Frist

-P 1 mit Schreiben vom 02.03.2018,

-P 3 mit Schreiben vom 02.03.2018 sowie

-P 4 mit Schreiben vom 01.03.2018

ihre ursprünglichen Einsprüche zurückgezogen; P 2 hat sich im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht mehr geäußert.

Die Rücknahmen der Einsprüche zu P 1, P 3 und P 4 sind als Anlagen beigefügt.

Die umfassende Abwägung über die Stellungnahmen der Privaten aus den Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch ist aus der beigefügten Abwägungstabelle ersichtlich.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) haben seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

- 1. Bezirksregierung Arnsberg -Abt. 6 Bergbau und Energie NRW- mit Schreiben vom 02.03.2018 sowie*
- 2. Kreis Heinsberg vom 01.03.2018*

Stellungnahmen im Verfahren abgegeben; diese sind als Anlagen beigefügt.

Die umfassende Abwägung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch ist aus der beigefügten Abwägungstabelle ersichtlich.

Alle anderen laut Anlagenverzeichnis sind auch im Ratsinformationssystem einsehbar und abrufbar.

Aufgrund der Wortmeldung der Stadtverordneten Stangier, die Bedenken in Bezug auf die Parksituation an der Brabanter Straße äußert, entsteht eine lebhafte Diskussion über die Parkplatzsituation bei sozial geförderten Bauprojekten.

Beschluss: (24 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)

a) Ergebnis der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird auf die beigefügten Stellungnahmen (Anlage 1) verwiesen. In Verbindung der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB finden diese Stellungnahmen (Anlage 3) ihre Berücksichtigung in den beigefügten Abwägungsvorschlägen.

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Stellungnahmen wird den beigefügten Abwägungsvorschlägen (Anlage 5) zugestimmt.

b) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird auf die beigefügten Stellungnahmen (Anlage 2) verwiesen. In Verbindung mit der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB finden diese Stellungnahmen (Anlage 4) ihre Berücksichtigung in den beigefügten Abwägungsvorschlägen.

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Stellungnahmen wird den beigefügten Abwägungsvorschlägen (Anlage 6) zugestimmt.

c) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird auf die beigefügten Stellungnahmen (Anlage 3 und 4) verwiesen. Diese Stellungnahmen finden ihre Berücksichtigung in den beigefügten Abwägungsvorschlägen.

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Stellungnahmen wird den beigefügten Abwägungsvorschlägen (Anlagen 5 und 6) zugestimmt.

d) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschluss:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 89 „Südlich der Brabanter Straße“ in der Ortschaft Myhl wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Zu TOP 20. 50 Jahre Städtepartnerschaft mit Pontorson Vorlage: MV/FB1/008/2018

Der Rat nimmt die Mitteilungsvorlage der Verwaltung zur Kenntnis. Darin wird Folgendes mitgeteilt:

Sachverhalt:

Vom 10. – 13. Mai finden die Europatage im Zuge der Städtepartnerschaft mit Pontorson in Wasenberg statt. Gleichzeitig wird das 50-jährige Bestehen der Städtepartnerschaft mit Pontorson gefeiert. Dazu findet am 12. Mai 2018 ein Festakt im Forum der Betty-Reis-Gesamtschule statt. Hierzu wird auf das beiliegende Programm verwiesen.

Alle Ratsmitglieder werden herzlich eingeladen, an dem Festakt am 12. Mai 2018 teilzunehmen.

Bürgermeister Winkens bittet alle Ratsmitglieder darum, den Termin vorzumerken und an der Veranstaltung teilzunehmen.

Tagungsort: im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 19:26 Uhr

Der Vorsitzende

Schriftführerin

Manfred Winkens

Ulrike Krücken